

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Freiwillige Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gibt sich entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612) und die Berichtigung vom 05.01.2016 (GVOBl. M-V S. 20) nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 31.08.2018 folgende Satzung:

§ 1 Name, Gliederung und Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, hat den Status einer Ortsfeuerwehr. Sie ist neben der Berufsfeuerwehr aufgestellt.

(2) Die Feuerwehr gliedert sich in

- Einsatzabteilung,
- Unterstützungsabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung und
- Jugendabteilung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

(4) Die Kameradschaft unter den Mitgliedern ist zu pflegen.

§ 2 Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder, unterteilt in
 - Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - Mitglieder der Unterstützungsabteilung und
 - Mitglieder der Reserveabteilung
- die Mitglieder der Ehrenabteilung und
- die Mitglieder der Jugendabteilung an.

Die Mitglieder der Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig.

Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion und Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

§ 3 Aktive Mitglieder

(1) In die Einsatzabteilung kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Tauglichkeit ist durch den

arbeitsmedizinischen Dienst festzustellen, die Unbescholtenheit ist durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen.

(2) In die Unterstützungsabteilung kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützen möchte, unbescholten ist und die dafür notwendige körperliche und geistige Tauglichkeit besitzt. Die Tauglichkeit ist durch den arbeitsmedizinischen Dienst festzustellen; die Unbescholtenheit ist durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Die Wehrleitung entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(4) Nach einjähriger Probezeit und einer erfolgreich abgeschlossenen Truppmann-Teil-I-Ausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Für Mitglieder der Unterstützungsabteilung kann in begründeten Fällen von der Truppmann-Teil-I-Ausbildung abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Wehrleitung.

(5) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr als aktives, endgültig aufgenommenes Mitglied angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden. Die Entscheidung über den Wegfall der Probezeit trifft die Wehrleitung.

(6) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft die Wehrleitung.

§ 4 Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet,

- bei Alarm sofort zu erscheinen,
- alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
- die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und
- pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher beim zuständigen Vorgesetzten abzumelden oder abmelden zu lassen.

(2) Die aktiven Mitglieder der Unterstützungsabteilung sind verpflichtet,

- die Feuerwehr regelmäßig durch ihre besonderen Fähigkeiten oder Kenntnisse zu unterstützen,
- die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und
- pünktlich an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher beim zuständigen Vorgesetzten abzumelden oder abmelden zu lassen.

(3) Die aktiven Mitglieder der Reserveabteilung sind verpflichtet,

- alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
- die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und

- pünktlich an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher beim zuständigen Vorgesetzten abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5 Ehrenabteilung

(1) In der Regel endet der aktive Dienst durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden und somit nicht mehr Aktives Mitglied im Sinne des § 2 sein können, können zur Ehrenabteilung überstellt werden. Hierüber entscheidet die Wehrleitung.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Die Wehrleitung entscheidet über eine vorläufige Aufnahme. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung setzt sich aus der Minifeuerwehr und der Jugendfeuerwehr zusammen. Mitglied der Minifeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat; der Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist in der Regel vom 11. Lebensjahr an zulässig. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Aktive Einsatzabteilung möglich.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden.

(3) Wer die Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 und 3 regelmäßig nicht mehr wahrnehmen kann, kann auf Antrag in die Unterstützungsabteilung wechseln. Die Entscheidung trifft die Wehrleitung.

(4) Über den Ausschluss der Mitglieder, die

- Ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
- Ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Wehrleitung mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die sich in der Probezeit befinden, entscheidet die Wehrleitung mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Weiterhin ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr der Ausschluss des Mitgliedes schriftlich anzuzeigen.

(6) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr erhoben werden.

§ 8 Organe der Feuerwehr

Die Organe der Feuerwehr sind

- die Mitgliederversammlung und
- die Wehrleitung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Wehrleitung und beschließt über alle Angelegenheiten, für die die Wehrleitung nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrführer oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin geladen. Soll in der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung beschlossen werden, ist mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zu laden. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung beim Ortswehrführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekanntgeben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 12 Abs. 8 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ortswehrführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird per Handzeichen abgestimmt. Bei Satzungsänderungen müssen Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

(8) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu befinden und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss der Wehrleitung wird durch den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Leiters der Berufsfeuerwehr ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Leitungsmitglied zu unterzeichnen und dem Leiter der Berufsfeuerwehr zur Kenntnis zu geben ist.

(11) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an die Wehrleitung zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

§10 Wehrleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Wehrleitung. Der Leiter der Ehrenabteilung wird auf Vorschlag der Mitglieder der Ehrenabteilung bestimmt. Die Amtszeit beträgt jeweils sechs Jahre.

(2) Der Wehrleitung gehören an

- der Ortswehrführer als Vorsitzender,
- sein Stellvertreter,
- der Kassenwart,
- der Schriftwart,
- die Zugführer,
- der Leiter der Reserveabteilung,
- der Leiter der Ehrenabteilung und
- der Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wehrleitung hat folgende Aufgaben:

- Anmeldung des Finanzbedarfs,
- Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
- Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
- vorläufige Aufnahme von Mitgliedern,
- Entscheidung über die Überstellung von Aktiven Mitgliedern in eine andere Abteilung,
- Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
- Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
- Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Oberbürgermeister,
- Ausschluss von vorläufigen Mitgliedern,
- Ahndung von Verstößen nach § 18 Abs. 1.

(4) Die Sitzungen der Wehrleitung beruft der Ortswehrführer oder sein Stellvertreter ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Wehrleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der der Wehrleitung angehörenden Kameraden, einschließlich des Ortswehrführers oder Stellvertreters, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ortswehrführers. Der Leiter der Berufsfeuerwehr und der zuständige Amtsleiter können an den Sitzungen teilnehmen.

§11 Fachwarte/Funktionen

(1) Die Fachwarte werden durch die Wehrleitung in ihre Funktionen berufen.

(2) In der Feuerwehr werden folgende Fachwarte berufen:

- die Gruppenführer,
- der Fachwart Hauptmaschinist,
- der Fachwart Gerätewart,
- der Fachwart Bekleidung und
- der Fachwart Versorgung.

(3) Die Fachwarte werden vom Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter nach Notwendigkeit zu den Sitzungen der Wehrleitung eingeladen. An diesen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

(2) Der Ortswehrführer beruft sechs Wochen vor dem Wahltermin den Wahlvorstand ein. Der Wahlvorstand wird durch aktive Mitglieder besetzt und setzt sich zusammen aus Wahlleiter und zwei Beisitzern. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

(3) Wahlleiter ist der Ortswehrführer. Sofern der Ortswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Ortswehrführer Wahlleiter. Bei seiner Verhinderung entscheidet die Wehrleitung. Wahlleiter kann nicht sein, wer selbst zur Wahl steht.

(4) Wahlvorschläge für den Ortswehrführer und seinen Stellvertreter sind dem Wahlvorstand mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen. Sie müssen von mindestens fünf aktiven Mitgliedern der Feuerwehr unterzeichnet sein und sind dem Leiter der Berufsfeuerwehr unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(5) Wahlvorschläge für die übrigen Wehrleitungsmitglieder sind dem Wahlvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen. Sie müssen von mindestens fünf aktiven Mitgliedern der Feuerwehr unterzeichnet sein

(6) Der Wahlvorstand schlägt der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die zum Ortswehrführer bzw. zu seinem Stellvertreter gewählten Personen zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer der Wahlperiode vor.

(7) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung auf den dazugehörigen, vom Wahlvorstand erarbeiteten Stimmzetteln.

"(8) Zum Ortswehrführer/stellvertretenden Ortswehrführer ist gewählt, wer eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

- bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmgleichheit wird zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine zweite Stichwahl durchgeführt. Wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.
- bei einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl maximal zweimal wiederholt werden. Ist auch nach dem dritten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, wird die Wahl auf Antrag des Ortswehrführers in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt.

(9) Die Wahlen der übrigen Wehrleitungsmitglieder werden durch einfache Mehrheit entschieden.

(10) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung sowie dem Leiter der Berufsfeuerwehr mitzuteilen.

(11) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu klären. Beschwerden sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen beim Leiter der Berufsfeuerwehr einzulegen.

(12) Zum Ortswehrführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 des BrSchG M-V erfüllt.

(13) Die Amtszeit des Ortswehrführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers. Für die übrigen Wehrleitungsmitglieder beginnt die Amtszeit am Tag ihrer Berufung und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers.

(14) Scheiden Wehrleitungsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen bzw. eine Neuberufung vorzunehmen. Die Funktionen können durch Beschluss der Wehrleitung bis zur Ersatzwahl kommissarisch besetzt werden.

(15) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt durch Handzeichen und wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 13 Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Oberbürgermeister sowie dessen Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens zwei Wochen vorher dem Leiter der Berufsfeuerwehr anzuzeigen.

§ 14 Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Ortswehrführer sowie den Leiter der Berufsfeuerwehr, den zuständigen Amtsleiter und den Oberbürgermeister einzuhalten. Hierbei ist die Dienstanweisung DA 01-03 zum Corporate Design zu befolgen.

§ 15 Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es ist ein Inventarverzeichnis vom Beauftragten anzulegen.

(2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.

(3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben. Bei verschuldetem Verlust ist Schadenersatz zu leisten.

§ 16 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Ortswehrführer oder von seinem Stellvertreter und innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse und dem Leiter der Berufsfeuerwehr anzuzeigen.

§ 17 Kameradschaftskasse

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 10 Abs. 4 geführt wird. Ihre Einnahmen ergeben sich aus der Finanzordnung.

(2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für jeweils zwei Rechnungsjahre gewählt werden. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer beschränkt sich auf die Mittelverwendung. Die rechnerische Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß Dienstanweisung 20-03 für die Stadtkasse.

(3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung vorzulegen, die der Wehrleitung auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Ortswehrführers oder seines Stellvertreters kann die Wehrleitung ahnden. Sie ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis, eine Beurlaubung von höchstens 3 Monaten oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

2) Gegen die Entscheidung der Wehrleitung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr erhoben werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr nach Anhörung der Beteiligten.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung auf der Homepage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Greifswald, den 31.08.2018

Thomas Mielke
Ortswehrführer